

Verordnung  
der Stadt Oldenburg (Oldb)  
über das  
Landschaftsschutzgebiet OL-S-13/  
"Gerdshorst"  
in der Gemarkung Eversten  
der Stadt Oldenburg (Oldb)  
vom 28.03.1994

Aufgrund der §§ 26 und 29 des Nds. Naturschutzgesetzes (NNatG) in der Fassung vom 02.07.1990 (Nds. GVBl. S. 235), zuletzt geändert durch das 2. Gesetz zur Änderung des NNatG vom 18.10.1993 (Nds. GVBl. S. 444), wird verordnet:

§ 1  
Schutzgegenstand

(1) Das in Abs. 2 näher bezeichnete, ca. 26 ha große Gebiet in den Fluren 13 und 14 der Gemarkung Eversten wird zum Landschaftsschutzgebiet erklärt. Es ist unter der Nr. OL-S-13 im Verzeichnis der Landschaftsschutzgebiete der Stadt Oldenburg eingetragen.

(2) Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes ergibt sich aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 5 000 sowie einer Karte im Maßstab 1 : 1 000, die Bestandteile dieser Verordnung sind. Die Grenze ist durch eine schwarze Punktreihe dargestellt und verläuft auf der Linie, die die Punktreihe von außen berührt.

(3) Die Karten werden bei der unteren Naturschutzbehörde der Stadt Oldenburg verwahrt und können dort von jedermann kostenlos eingesehen werden.

§ 2  
Schutzzweck

Das Schutzgebiet wird geprägt durch den Waldbestand "Gerdshorst", weitere kleinere bewaldete Flächen, Wiesen und Weiden sowie ungenutzte hochstauden-, binsen- und seggenreiche Nasswiesen und röhrichtreiche Tümpel und Gräben. Die auf größtenteils feuchten bis nassen Böden stockenden Waldbestände mit zum Teil noch sehr naturnahen und für den Naturschutz wertvollen Waldgesellschaften weisen eine artenreiche Bodenvegetation mit Vorkommen teils seltener und schutzwürdiger Pflanzenarten auf. Die Grünlandflächen bilden mit den Waldbeständen eine ökologische Einheit und fungieren als Pufferzone zwischen Wald und Siedlungsrand. Die Nasswiesen und röhrichtreichen Tümpel zeichnen sich durch das Vorkommen zahlreicher bestandsgefährdeter Pflanzenarten aus. Die Vielfalt der Biotope und Strukturen bietet einer artenreichen Tierwelt Lebensraum.

Das Schutzgebiet ist landschaftlich vielfältig und schön für die stille Erholung von Bedeutung. Er erfüllt eine wichtige Funktion als Grünverbindung und als ökologische Vernetzung der nördlich und südlich angrenzenden Landschaftsbereiche.

Zweck der Verordnung ist es, die durch diese Verhältnisse bedingte Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, die Vielfalt und Schönheit des Landschaftsbildes und die Bedeutung des Gebietes für die stille Erholung zu schützen, zu pflegen und nach Möglichkeit durch eine

Vergrößerung des Waldflächenanteiles sowie eine Extensivierung der bestehenden land- und forstwirtschaftlichen Nutzungen zu entwickeln.

### § 3 Verbotsregelungen

(1) Folgende, dem in § 2 definierten Schutzzweck zuwiderlaufende Handlungen oder den Charakter des Gebietes verändernde Handlungen sind verboten:

- a) Absenkungen des Grundwasserspiegels und die Herstellung oder die Erweiterung vorhandener Entwässerungseinrichtungen;
- b) die Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart;
- c) Aufforstungen oder Anpflanzungen außerhalb von forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen, sofern diese Maßnahmen nicht von der unteren Naturschutzbehörde selbst oder im Einvernehmen mit ihr als Entwicklungsmaßnahmen im Sinne von § 2 durchgeführt werden;
- d) die Rodung, Beschädigung oder Gefährdung vorhandener Bäume und Sträucher einschl. ihrer Wurzelbereiche; unberührt bleiben ordnungsgemäße Pflegemaßnahmen;
- e) Veränderungen der Oberflächengestalt durch Bodenaufhöhungen, Abgrabungen, Verfüllen von Gräben und Senken, Anlage neuer Straßen und Wege sowie Wegebefestigungen;
- f) die Nutzung der in der Karte zur Verordnung besonders gekennzeichneten, bisher ungenutzten Flächen;
- g) das Umbrechen der Grünlandnarbe, auch zum Zwecke der Grünlanderneuerung sowie Beeinträchtigungen der Grünlandnarbe, insbesondere durch den jeweiligen Bodenverhältnissen nicht angepassten Viehbestand;
- h) das Aufbringen von Gülle, Geflügelmist oder Klärschlamm sowie die Anlage von Gärfuttermieten;
- i) die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aller Art;
- j) die gärtnerische Nutzung, ausgenommen auf den bei Inkrafttreten der Verordnung gärtnerisch genutzten Teilen der Flurstücke 1459/41,270/80 und 286/72;
- k) die Grabenunterhaltung im Bereich der besonders gekennzeichneten Flächen gem. Buchstabe f); auf den übrigen Flächen dürfen zur Grabenunterhaltung Fräsen und Häcksler nicht verwendet werden; Röhricht darf aus Gründen der Unterhaltung in der Zeit vom 01.03. bis 30.09. nicht zurückgeschnitten oder zerstört werden;
- l) die Errichtung baulicher, auch baugenehmigungsfreier Anlagen aller Art und das Aufstellen von Wohnwagen und Zelten; nicht verboten sind übliche Weideeinzäunungen;

- m) das Verlegen von Leitungen, ausgenommen Tränkeleitungen;
- n) das Betreten des Gebietes außerhalb der vorhandenen Wege und Straßen;
- o) Hunde frei laufen zu lassen;
- p) die Ruhe der Natur zu stören;
- q) das Landschaftsbild zu verunstalten.

(2) Von den Verboten des Abs. 1 Buchstabe c) und m) sowie für folgende nach Abs. 1 verbotene Handlungen kann die untere Naturschutzbehörde eine Ausnahme zulassen, soweit der in § 2 definierte Schutzzweck nicht gefährdet wird.

- a) Beseitigung einzelner Bäume und Sträucher;
- b) Anlage von Wanderwegen;
- c) Umbau, Erweiterung oder Wiederaufbau vorhandener baulicher Anlagen;
- d) Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf den Flurstücken 303/88, 306/88, 308/88, 250/90 und 299/84, wenn der angestrebte Zweck mit zumutbarem Aufwand nicht auf andere Weise zu erreichen ist;
- e) Aufbringen von Gülle im bisherigen Umfang, maximal jedoch zwei Dungeinheiten pro ha jährlich, außerhalb eines mindestens 5 m breiten Gewässerrandstreifens.

#### § 4 Freistellungen

Unberührt von den Vorschriften des § 3 Abs. 1 bleiben

- a) unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr unmittelbar drohender Gefahren;
- b) das Betreten dieser Flächen durch Grundstückseigentümer, Nutzungsberechtigte und Angehörige der unteren Naturschutzbehörde oder die von ihr Beauftragten oder Ermächtigten;
- c) die Unterhaltung und Erneuerung vorhandener Leitungen einschl. Drainageleitungen;
- d) die ordnungsgemäße Forstwirtschaft außerhalb der Flächen gem. § 3 Abs. 1 f nach Maßgabe eines mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmten Forsteinrichtungsplanes, in dem unter Beachtung des Schutzzwecks den Naturschutz- und Erholungsfunktionen des Waldes der Vorrang einzuräumen ist, so dass der Wald naturnah gepflegt und entwickelt, in Teilbereichen nach Möglichkeit auch ganz aus der Nutzung entlassen werden kann;
- e) unter Beachtung der Vorschriften der §§ 2 und 3 alle sonstigen Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung;

- f) die ordnungsgemäße Jagd, ausgenommen die Anlage von Wildäckern.

## § 5

### Duldung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Grundeigentümer und Nutzungsberechtigte haben Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung der in der Karte zur Verordnung besonders gekennzeichneten ungenutzten Grundstücke zu dulden, insbesondere das Abmähen, Entbuschen oder die Wiedervernässung von Flächen zur Verhinderung einer nicht im Einklang mit dem Schutzzweck stehenden Vegetationsentwicklung, weiterhin die Pflege vorhandener oder die Anlage neuer Kleingewässer, Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung eines naturgemäßen Bruchwaldes sowie Maßnahmen zur Verhinderung des Betretens der Flächen. Die untere Naturschutzbehörde lässt diese Maßnahmen nach rechtzeitiger Ankündigung durchführen. Sie kann auf Antrag dem Eigentümer und Nutzungsberechtigten gestatten, auch selbst für die Durchführung der Maßnahmen zu sorgen. Zu dulden sind Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen auch auf den übrigen Grundstücken, wenn eine am Schutzzweck orientierte Nutzung nicht mehr erfolgt.

## § 6

### Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 64 Nr. 1 Nds. Naturschutzgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschriften in § 3 dieser Verordnung verstößt.

## § 7

### Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Landschaftsschutzgebietsverordnung der Stadt Oldenburg vom 27.08.1938 für den Landschaftsteil Nr. 13 (LSG OL-S-13) "Gerdshorst" (Oldenburger Nachrichten vom 27.08.1938) außer Kraft. Außerdem tritt die Landschaftsschutzgebietsverordnung der Stadt Oldenburg vom 09.07.1958 (LSG OL-S 61) "Tegelbusch" (Oldenburger Anzeigen, S. 121), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15.04.1980 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems, S. 485) für den durch diese Verordnung erfassten Teilbereich nördlich der Bundesautobahn A 28 außer Kraft.

Oldenburg, den 28.03.1994

Wandscher  
Oberstadtdirektor